

09.09.94

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 241. Sitzung am 6. September 1994 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) – Drucksache 12/8415 – zu dem Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 730/94

Drucksache 843/94

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Drucksache 12/8415

02.09.94

**Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem

Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)

- Drucksachen 12/6699, 12/7265, 12/7850, 12/8275, 12/8318 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Jürgen Warnke

Berichterstatter im Bundesrat: Staatsminister Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 beschlossene Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

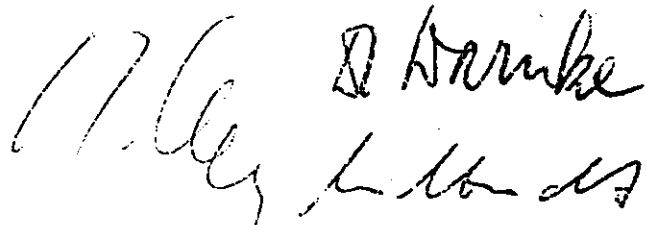
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 31. August 1994

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter


The block contains two handwritten signatures. The signature on the left is for the Chairman (Vorsitzender) and the signature on the right is for the Reporter (Berichterstatter). The signatures are written in dark ink and are somewhat stylized.

Anlage

**Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts
(UmwBerG)**

1. Zu Artikel 1 (§ 321 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 UmwG)

In Artikel 1 wird § 321 wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort "drei" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. Zu Artikel 1 (§ 323 Abs. 1 UmwG)

In Artikel 1 werden in § 323 Abs. 1 die Worte "von einem Jahr" durch die Worte "von zwei Jahren" ersetzt.

3. Zu Artikel 1 (§ 325 - neu - UmwG)

In Artikel 1 wird nach § 324 folgender § 325 angefügt:

"§ 325

Mitbestimmungsbeibehaltung

(1) Entfallen durch Abspaltung oder Ausgliederung im Sinne des § 123 Abs. 2 und 3 bei einem übertragenden Rechtsträger die gesetzlichen Voraussetzungen für die Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, so finden die vor der Spaltung geltenden Vorschriften noch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dem Wirksamwerden der Abspaltung oder Ausgliederung Anwendung. Dies gilt nicht, wenn die betreffenden Vorschriften eine Mindestzahl von Arbeitnehmern voraussetzen und die danach berechnete Zahl der Arbeitnehmer des übertragenden Rechtsträgers auf weniger als in der Regel ein Viertel dieser Mindestzahl sinkt.

(2) Hat die Spaltung oder Teilübertragung eines Rechtsträgers die Spaltung eines Betriebes zur Folge und entfallen für die aus der Spaltung hervorgegangenen Betriebe Rechte oder Beteiligungsrechte des Betriebsrats, so kann durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag die Fortgeltung dieser Rechte und Beteiligungsrechte vereinbart werden. Die §§ 9 und 27 des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt."

23.09.94

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts (UmwBerG)

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 16. Juni 1994 und am 6. September 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.